

Ein Vorschlag zur Definition eines analytischen Institutionenbegriffs

Götz Rohwer

Oktober 2002

1 Das Bezugsproblem

1. Das Wort ‘Institution’ wird in der Literatur in unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Das wird verständlich, wenn man daran denkt, dass es sich um einen „theoretischen Begriff“ handelt; d.h., er wird nicht verwendet, um unmittelbar empirisch aufweisbare Sachverhalte zu bezeichnen, sondern um Bezugsprobleme reflektierbar zu machen. Seine Bedeutung hängt deshalb vom jeweils vorausgesetzten Bezugsproblem ab. In diesem Text möchte ich eine Definition entwickeln, die sich auf ein zentrales Problem der Sozialstrukturanalyse bezieht: Wie sind Menschen als Akteure von ihren gesellschaftlichen Verhältnissen abhängig? Der zu entwickelnde Begriff soll in diesem Zusammenhang dazu dienen, um auf Bedingungen zu verweisen, von denen Menschen in ihren Handlungsmöglichkeiten abhängig sind.

2. Zunächst kann man an *sachliche Bedingungen* menschlicher Tätigkeiten denken. Die meisten menschlichen Tätigkeiten sind auf solche Bedingungen angewiesen. Zum Beispiel kann man nur Kaffee trinken, wenn man ihn sich irgendwie beschaffen kann, und um einen Ausflug in eine andere Stadt zu unternehmen, ist man in irgendeiner Variante auf Verkehrsmittel angewiesen. Offenbar kann man sich beliebig viele weitere Beispiele ausdenken, die eine Abhängigkeit menschlicher Tätigkeiten von sachlichen Voraussetzungen illustrieren können.

3. Ein zweiter Gesichtspunkt entsteht, wenn man daran denkt, dass das, was Menschen tun können, auch von anderen Menschen abhängt. In erster Annäherung lassen sich vier Varianten unterscheiden:

- a) Die Ausführbarkeit einer bestimmten Tätigkeit kann davon abhängen, dass sie mit Tätigkeiten anderer Menschen vereinbar ist. Zum Beispiel können zwei Menschen nicht gleichzeitig dieselbe Flasche aus dem Regal eines Supermarkts nehmen; oder wenn sich zwei Menschen in einem Raum aufhalten, kann nicht der eine in Ruhe sein Buch lesen und der andere gleichzeitig laute Musik hören.
- b) Eine zweite Variante der Abhängigkeit entsteht bei Tätigkeiten, die eine Kooperation von zwei oder mehr Akteuren erforderlich machen; z.B. ein Gespräch führen, Schach spielen, die Waschmaschine aus der Wohnung ins Auto tragen.
- c) Eine dritte Variante entsteht dadurch, dass die meisten sachlichen Voraussetzungen menschlicher Tätigkeiten nur zur Verfügung stehen, weil sie zuvor von anderen Menschen erzeugt und bereitgestellt worden sind. Zum Beispiel kann man sich nur dann in einem Waschbecken die Hände waschen, wenn in irgendeiner Weise – aber jedenfalls durch Akteure – dafür gesorgt wird, dass beim Aufdrehen des Hahns Wasser herauskommt.
- d) Schließlich ist man oft nicht nur davon abhängig, dass andere Menschen sachliche Bedingungen für Tätigkeiten bereitstellen, sondern auch von Dienstleistungen. Als Beispiel kann man an ärztliche Dienstleistungen denken oder an die Inanspruchnahme der Dienstleistungen einer Wäscherei.

4. In der soziologischen Literatur wird die Abhängigkeit menschlicher Tätigkeiten von sachlichen Voraussetzungen meistens nur beiläufig erwähnt;¹ stattdessen kon-

¹Eine interessante Ausnahme ist der Beitrag von Hans Linde über „Sachdominanz in Sozialstrukturen“ (1972).

zentrieren sich viele Diskussionen auf Abhängigkeitsprobleme, die aus der Interaktion und Kooperation von Akteuren resultieren. Oft beziehen sich Überlegungen auf Bezugsprobleme der folgenden Art:

1. Koordinationsprobleme: Wie können Handlungsmöglichkeiten von zwei oder mehr Akteuren vereinbar gemacht werden?
2. Kooperationsprobleme: Wie können Voraussetzungen für die Kooperation von zwei oder mehr Akteuren geschaffen werden?

An diesen Bezugsproblemen orientiert sich auch in vielen Fällen das Reden von Institutionen. Die Idee ist: Institutionen dienen der Koordination von Handlungsmöglichkeiten bzw. der Ermöglichung von Kooperationen.² Viele Sozialwissenschaftler definieren dementsprechend Institutionen durch einen Verweis auf normative Regeln, durch die (wie als Annahme für die Definition unterstellt wird) Koordinations- und Kooperationsprobleme gelöst werden können. So entsteht eine Variante des *normativen Institutionenbegriffs*.³

5. Diese Variante eines normativen Institutionenbegriffs (einige andere Varianten werden in Abschnitt 4 besprochen) verdankt sich einer empirischen Umdeutung der oben unter (1) und (2) angegebenen *modalen* Bezugsprobleme.⁴ Dagegen besteht das Bezugsproblem, an dem ich mich in diesem Text orientieren möchte, darin, wie Menschen von ihren gesellschaftlichen Verhältnissen abhängig sind. Infolgedessen ist auch ein anderer Institutionenbegriff erforderlich, nämlich ein Begriff, durch den empirisch erfasst werden kann, wovon und wie Akteure abhängig sind. Um den Unterschied in den Fragestellungen zu verdeutlichen, kann als Beispiel der Straßenverkehr dienen. Bekanntlich gibt es zahlreiche Verkehrsregeln, die der Aufgabe dienen sollen, Koordinationsprobleme zu lösen. Man kann auch kaum bestreiten, dass den Verkehrsteilnehmern – indem sie sich an den Verkehrsregeln orientieren – in vielen Fällen eine Lösung ihrer Koordinationsprobleme gelingt. Aber worin besteht in diesem Fall die Institution? Aus der Sicht des normativen Institutionenbegriffs besteht sie aus der Gesamtheit der Verkehrsregeln. Ein

²Man vgl. z.B. die Arbeit von D. Lewis über „Konventionen“ (1975) und den sehr ähnlichen Ansatz von N. Rowe (1989).

³Als Beispiel können folgende Ausführungen von Hartmut Esser (1993, S. 355f) dienen: „Interdependenzen, externe Effekte und Opportunismus konstituieren *ein* charakteristisches, grundlegendes Problem jeder menschlichen Vergesellschaftung. Dieses Problem soll hier – mit einer Bezeichnung des amerikanischen Soziologen William G. Sumner (1840–1910) – als *antagonistische Kooperation* bezeichnet werden. [...] Die wichtigste und erfolgreichste Lösung des Problems der antagonistischen Kooperation sind die sozialen *Institutionen* gewesen, von denen oben bereits die Rede war. Darunter werden ganz allgemein verbindliche Regelungen verstanden, deren Verletzung mit negativen Sanktionen bestraft und deren Befolgung manchmal mit den Früchten einer erfolgreichen Kooperation oder – wenigstens – mit einem guten Gewissen belohnt wird. Verfassungen, Normen, Rollen, Konventionen, das Recht ganz allgemein sowie der Staat mit seinem Verwaltungsstab und dem Gewaltmonopol – für alle Fälle – gehören zu solchen Institutionen. Sie alle erleichtern oder ermöglichen erst die Lösung des Problems der antagonistischen Kooperation.“ Der Hinweis auf den „Staat mit seinem Verwaltungsstab und dem Gewaltmonopol“ verweist allerdings auf einen Bruch in der Gedankenführung, durch den die anfängliche Orientierung an normativen Regeln verlassen wird.

⁴Ich spreche von einer empirischen Umdeutung, weil es sich zunächst um *modale* Fragestellungen (White, 1975) handelt: Wie *können* Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Koordination bzw. Kooperation von Tätigkeiten erlauben? Geht man von einer solchen Formulierung aus, müssten sich politische Überlegungen anschließen; denn die Frage, wie etwas getan werden könnte, lässt sich vernünftigerweise nicht von der Frage trennen, wie etwas getan werden sollte.

anderer Gedankengang entsteht, wenn man fragt, wovon die Verkehrsteilnehmer in ihren Handlungsmöglichkeiten abhängig sind. Dann sind zunächst nicht die Verkehrsregeln relevant, sondern das Vorhandensein und die Beschaffenheit von Straßen und Verkehrsmitteln sowie das Verhalten der jeweils anderen Verkehrsteilnehmer.

6. Die Idee besteht also darin, den Institutionenbegriff zu verwenden, um auf Sachverhalte zu verweisen, von denen die Handlungsmöglichkeiten der Mitglieder einer Gesellschaft *tatsächlich abhängig* sind. Infolgedessen kann auch nicht mit einer gedanklichen Bezugnahme auf normative Regeln begonnen werden. Damit soll die Bedeutung solcher Regeln keineswegs bestritten werden, es ist jedoch wichtig, sie von Sachverhalten zu unterscheiden, von denen Handlungsmöglichkeiten tatsächlich abhängen. Um noch einmal den Straßenverkehr als Beispiel zu verwenden: Verkehrsteilnehmer *können* sich an den Verkehrsregeln orientieren und dadurch ihre Koordinationsprobleme lösen; das Vorhandensein von Verkehrsregeln schränkt aber ihre Handlungsmöglichkeiten nicht ein. Wenn das Benzin ausgeht, bleibt das Auto stehen; aber wenn die Ampel Rot anzeigt, kann man trotzdem weiterfahren.

2 Institutionen als Einrichtungen

1. Es wäre allerdings wenig sinnvoll, unterschiedslos alle Sachverhalte, von denen menschliche Handlungsmöglichkeiten abhängig sind, Institutionen zu nennen. Einen Leitfaden für die Begriffsbildung liefert die ursprüngliche Wortbedeutung: Institutionen sind Einrichtungen. Daraus lässt sich eine vorläufige Definition gewinnen: Institutionen sind Sachverhalte, die von menschlichen Akteuren gestaltet worden sind, um Voraussetzungen für Tätigkeiten zu schaffen. Zur Unterscheidung von Vorstellungen, die sich an Regeln und Normen orientieren, und in Ermangelung eines besseren Ausdrucks nenne ich dies den *analytischen Institutionenbegriff*. Als Beispiele kann man an Straßen und Wohnungen denken. Straßen werden gebaut, um bestimmte Arten von Tätigkeiten zu ermöglichen. Ebenso richten sich Menschen Wohnungen ein, um dadurch Voraussetzungen zu schaffen, die es ihnen erlauben, bestimmte Tätigkeiten besser ausführen zu können.

2. Die Definition impliziert, dass Institutionen Artefakte sind, durch Menschen geschaffene Einrichtungen.⁵ Um den Begriff für die Sozialstrukturanalyse nützlich zu machen, erscheint es mir jedoch nicht sinnvoll, alle Arten von Artefakten Institutionen zu nennen. Als Beispiel kann man noch einmal an eine Wohnung denken. Was unterscheidet die Wohnung von all den einzelnen Gegenständen, die sich in ihr befinden? Einen Hinweis liefert die gedankliche Vorstellung eines Kontextes. Eine Wohnung bildet einen Kontext für Tätigkeiten; dagegen handelt es sich bei den einzelnen Gegenständen, die sich in der Wohnung befinden, um Hilfsmittel für jeweils bestimmte einzelne Tätigkeiten, die man innerhalb der Wohnung ausführen kann. Es ist zwar kaum möglich, an dieser Stelle eine wirklich scharfe

⁵Insofern kann man auch nicht von „natürlichen“ Institutionen sprechen. Zwar haben Institutionen stets eine Grundlage in den Naturverhältnissen, die Menschen in ihrer Umwelt vorfinden; und infolgedessen kann auch stets gefragt werden, wie Institutionen von natürlichen Voraussetzungen abhängig sind. Der Begriff zielt jedoch auf Einrichtungen, die sich Menschen zur Gestaltung ihrer Handlungsmöglichkeiten geschaffen haben.

Unterscheidung einzuführen. Anhand von Beispielen kann man sich jedoch die Idee verdeutlichen: Institutionen sind Einrichtungen, die als explizit hergestellte Kontexte für Tätigkeiten verstanden werden können.

3. Orientiert man sich an der Vorstellung, dass es sich bei Institutionen um Kontexte für menschliche Tätigkeiten handelt, wird auch deutlich, dass man einzelne Gegenstände auf unterschiedliche Weisen betrachten kann. Man denke z.B. an einen einzelnen Tisch. Einerseits kann man ihn beschreiben, ohne sich auf einen Kontext zu beziehen. Man beschreibt dann den Tisch als einen isolierten Gegenstand. Andererseits kann man auf den Kontext achten. Der Tisch steht z.B. im Schaufenster eines Möbelgeschäfts oder in der Küche einer Wohnung. Dann betrachtet man den Tisch nicht als einen isolierten Gegenstand, sondern als ein Element einer Institution, eines Möbelgeschäfts oder einer Wohnung. Die begriffliche Unterscheidung zwischen einer Institution und einzelnen Gegenständen schließt es also nicht aus, einzelne Gegenstände als Bestandteile von Institutionen zu betrachten. Dies ist auch offenbar erforderlich, wenn man Institutionen beschreiben will. Will man z.B. eine Wohnung beschreiben, muss man darstellen, wie sie eingerichtet ist, sich also auf eine Vielzahl von einzelnen Gegenständen beziehen, die sich in der Wohnung befinden und Elemente der Institution bilden. Andererseits hängt die Möglichkeit, eine Wohnung eine Institution zu nennen, nicht davon ab, dass sie auf irgendeine bestimmte Weise eingerichtet ist. Es handelt sich auch dann noch um eine Institution, wenn sie leer steht.

4. Eine weitere Verdeutlichung wird durch die Überlegung möglich, dass sich menschliche Tätigkeiten stets in einem räumlichen und zeitlichen Kontext abspielen. Achtet man zunächst nur auf den räumlichen Kontext, kann man die Idee, an der sich die Unterscheidung von Institutionen und einzelnen Gegenständen orientiert, folgendermaßen formulieren: Institutionen sind Einrichtungen, die zur Gestaltung des räumlichen Kontextes menschlicher Handlungen beitragen. Infolgedessen ist es oft sinnvoll, zur Beschreibung von Institutionen Begriffe zu verwenden, die sich räumlichen Ordnungsvorstellungen verdanken. Zum Beispiel befindet sich eine Wohnung in einem bestimmten Haus, und das Haus hat einen bestimmten Ort, der sich wiederum durch eine gedankliche Bezugnahme auf andere Institutionen beschreiben lässt, z.B. eine Straße oder andere Häuser, die sich in der Umgebung befinden. Dieses Beispiel zeigt auch, in welcher Weise räumliche Ordnungsvorstellungen selbst von Institutionen abhängig sind. Institutionen können sich natürlich auch über ein größeres Gebiet erstrecken. Man kann z.B. sowohl an einzelne Straßen als auch an ihre Verknüpfung zu Straßennetzen denken.

5. Man kann auf unterschiedliche Weisen von Beziehungen zwischen Institutionen sprechen. Eine Möglichkeit, auf die bereits hingewiesen wurde, besteht darin, sich an räumlichen Ordnungsvorstellungen zu orientieren. Zum Beispiel kann man sagen, dass sich ein Haus an einem bestimmten Ort in einer bestimmten Straße befindet. Eine andere Möglichkeit liefern mereologische Vorstellungen, die davon ausgehen, dass etwas ein Teil von etwas anderem sein kann. Zum Beispiel kann man sagen, dass ein Haus aus Wohnungen besteht und eine Wohnung aus Zimmern. Zwei komplementäre Ideen können verfolgt werden. Einerseits kann man eine Institution u.a. dadurch charakterisieren, dass man angibt, in welcher Weise sie einen Teil einer anderen Institution bildet. Andererseits ist es oft möglich, den inneren Aufbau einer Institution dadurch zu verdeutlichen, dass man zeigt, wie

sie sich aus separat vorstellbaren Teil-Institutionen zusammensetzt. Als Beispiel kann man an ein Fabrikgelände denken, auf dem sich mehrere Gebäude befinden.

6. Somit stellt sich auch die Frage, wie weit man bei der Bildung von umfassenderen Institutionen gehen kann, ohne mit der Vorstellung in Konflikt zu geraten, dass Institutionen Einrichtungen sind. Sind z.B. Dörfer und Städte Institutionen? Zunächst sollte darauf geachtet werden, dass es bei dieser Frage nicht darum geht, wie aus der Perspektive einer staatlichen Verwaltung Teile des Staatsgebiets als verwaltungstechnische Einheiten definiert werden können. Es erscheint zwar sinnvoll möglich, den Staat selbst als einen Verbund von Institutionen zu beschreiben; dann kann man von staatlichen Institutionen sprechen. Aber eine Stadt ist sicherlich nicht mit staatlichen Institutionen identisch, denn sie besteht zunächst und in erster Linie aus der Vielzahl der Institutionen, die sich ihre Bewohner als Kontexte für ihre Tätigkeiten geschaffen haben. — Die Frage zielt vielmehr darauf, wie weit sich der Begriff einer Einrichtung treiben lässt. In einer engen Bedeutung setzt der Begriff voraus, dass man sich auf Akteure (u.U. auch nur auf einen einzigen Akteur) beziehen kann, die die Einrichtung in irgendeiner Weise gemeinsam nach ihren Vorstellungen geschaffen haben. Um zu einem für die Sozialstrukturanalyse zweckmäßigen Begriff der Institution zu gelangen, erscheint mir dieses Verständnis jedoch zu eng. Es wäre bereits zu eng, um z.B. davon sprechen zu können, dass ein bestimmtes Haus, das aus mehreren Wohnungen besteht, eine Institution ist. Denn selbst wenn es der Fall wäre, dass das Haus nach einem einheitlichen Plan gebaut worden ist (was nicht unbedingt der Fall ist, denn ein Haus kann im Laufe seiner Geschichte auf vielfältige Weise umgestaltet werden), sind doch die einzelnen Wohnungen, aus denen es besteht, von unterschiedlichen Akteuren entsprechend ihren jeweils eigenen Vorstellungen eingerichtet worden. Zwar kann man sich gedanklich auf eine Menge von Akteuren beziehen, die insgesamt das Haus und alle seine Wohnungen gebaut und eingerichtet haben. Aber man kann nicht unterstellen, dass sie sich dabei an einem gemeinsamen Plan orientiert haben. Ich schlage deshalb vor, das Wort ‘Institution’ im weiteren so zu verwenden, dass nur vorausgesetzt wird, dass man sich gedanklich auf Akteure beziehen kann, die die Institution geschaffen und eingerichtet haben. Somit soll es auch keine (aus der Begriffsbildung resultierenden) Einschränkungen geben, um Institutionen auf beliebige Weise gedanklich zu umfassenderen Institutionen zusammenzufassen.

3 Institutionen und Akteure

1. Fasst man Institutionen als Einrichtungen auf, die sich Menschen als Kontexte für ihre Tätigkeiten schaffen, gibt es zwei Gesichtspunkte, um darüber nachzudenken, wie Akteure an Institutionen beteiligt sind.

- a) Einerseits kann man sich gedanklich auf Akteure beziehen, die eine Institution geschaffen haben und als einen Komplex von Handlungsbedingungen aufrecht erhalten; z.B. bei einem Haus auf diejenigen, die es gebaut haben und dafür sorgen, dass es bewohnbar bleibt.
- b) Andererseits kann man sich gedanklich auf Akteure beziehen, für die eine Institution einen Komplex von Handlungsbedingungen darstellt; also z.B. bei einem Haus auf seine Bewohner.

Das Beispiel zeigt, dass es sich um unterschiedliche Akteure handeln kann, denn in vielen Fällen sind es unterschiedliche Menschen, die das Haus gebaut haben und die es bewohnen. Andererseits kann es sich auch um die gleichen Akteure handeln, die eine Institution einrichten und die sie nutzen. Als Beispiel kann man an eine Wohnung denken, denn in den meisten Fällen richten sich diejenigen eine Wohnung ein, die dann hinterher in ihr leben wollen.

2. Bei Institutionen, die eine längere Geschichte haben, kann man weiterhin unterscheiden: zwischen Akteuren, die die Institution begründet und während ihrer bisherigen Geschichte gestaltet haben, und Akteuren, die die Institution gegenwärtig nutzbar machen und gestalten. Als Beispiel kann man an einen Betrieb denken. Irgendwann wurde er gegründet und eingerichtet. Aber das genügt nicht. Der Betrieb bleibt nur dann als eine Institution erhalten, wenn und solange Menschen für seine Aufrechterhaltung sorgen. Dies gilt für alle Arten von Institutionen: Jede Institution muss mehr oder weniger kontinuierlich betreut werden, damit sie als ein Komplex von Handlungsbedingungen genutzt werden kann. In Ermangelung eines besseren Ausdrucks spreche ich von den *Betreibern* oder *Betreuern* einer Institution, um auf diejenigen Akteure zu verweisen, die dafür sorgen, dass die Institution erhalten bleibt. Es sind auch zunächst diese Akteure, die eine Institution gestalten und verändern.⁶

3. Da zu jeder Institution Akteure gehören, die für ihre Aufrechterhaltung sorgen, erscheint es sinnvoll, sie auch in der Begriffsbildung zu berücksichtigen. Dies entspricht auch dem gewöhnlichen Sprachgebrauch. Zum Beispiel kann man von einem Haushalt sprechen, und der Begriff bezieht sich dann sowohl auf die Menschen, die in dem Haushalt leben, als auch auf den sachlichen Kontext, den sich diese Menschen – natürlich oft mithilfe anderer – eingerichtet haben. Ich schlage also vor, den analytischen Institutionenbegriff im weiteren so zu verwenden:

Eine *Institution* besteht aus (a) einem Komplex sachlicher Bedingungen für Tätigkeiten und (b) einem oder mehreren Akteuren, die dafür sorgen, dass die Institution aufrechterhalten bleibt.

Diejenigen Akteure, die eine Institution betreuen bzw. betreiben, sollen also als ein Element in den Begriff einer Institution aufgenommen werden; nicht jedoch Akteure, die eine Institution nur nutzen, ohne am Prozess ihrer Aufrechterhaltung beteiligt zu sein. Wenn man also durch Rückgriff auf diese Definition einen Haushalt als eine Institution bezeichnet, ist gemeint, dass zwar die Haushaltsmitglieder einen begrifflichen Bestandteil der Institution bilden, nicht jedoch die Gäste, die gelegentlich eingeladen werden, oder die Handwerker, die gelegentlich Reparaturen ausführen. Ebenso kann man an einen Betrieb denken, z.B. eine Wäscherei. Als Institution betrachtet besteht die Wäscherei aus einem Komplex sachlicher Einrichtungen und aus denjenigen Akteuren, die die Wäscherei betreiben; nicht zur Institution gehören dagegen Personen, die die Wäscherei nur gelegentlich als Kunden besuchen.

4. Die Unterscheidung ist aus mehreren Gründen sinnvoll. Der zunächst wichtigste Grund besteht darin, dass man sich in gedanklich bestimmter Weise nur

⁶Gemeint ist, dass diese Akteure die *Tätigkeiten* vollziehen, die zur Gestaltung einer Institution erforderlich sind. Eine ganz andere Frage bezieht sich auf Akteure, die in der Lage sind, über die Entwicklung einer Institution zu entscheiden.

auf diejenigen Akteure beziehen kann, die eine Institution betreuen bzw. betreiben. Sie „gehören“ zur Institution, da ohne sie die Institution aufhören würde zu existieren. Darüber hinaus kann es zwar beliebig viele Akteure geben, die eine Institution nutzen können. Bei der Wäscherei sind es z.B. ihre „potentiellen“ Kunden. Aber die Formulierung weist bereits darauf hin, dass man in diesem Fall nicht von einer bestimmten Menge von Akteuren sprechen kann, denn man kann nicht angeben, wer zu dieser Menge gehört und wer nicht. Dem entspricht auch eine Unterscheidung bei der Vorstellung, dass Institutionen Handlungsbedingungen gestalten. Wenn man sich gedanklich auf diejenigen Akteure bezieht, die eine Institution betreuen bzw. betreiben, kann man sagen, dass die Institution tatsächlich einen Handlungsrahmen für ihre Tätigkeiten bildet. Bezieht man sich jedoch gedanklich auf beliebige andere Akteure, wird die Institution für sie erst dann zu einem Komplex von Handlungsbedingungen, wenn sie die Institution tatsächlich nutzen. Als Beispiel kann man an einen Automatenaufsteller denken. Indem er Automaten aufstellt, schafft er eine Institution, und sie bildet auch für ihn einen definitiven Handlungsrahmen; er muss z.B. dafür sorgen, dass die Automaten funktionieren. Aber für alle anderen Menschen werden die Automaten erst dann zu definitiven Handlungsbedingungen, wenn sie anfangen, sie zu benutzen. Dieses Beispiel zeigt auch, dass man nicht sinnvoll von einer Menge all derjenigen Menschen sprechen kann, die die Automaten benutzen könnten.

4 Normative Vorstellungen und Regeln

1. In Abschnitt 1 wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich viele Soziologen nicht an einem analytischen, sondern an einem normativen Institutionenbegriff orientieren. Die dabei leitende Idee besteht darin, Institutionen durch „soziale Normen“ zu definieren, von denen man glaubt, dass sie das Verhalten der Menschen in einer Gesellschaft „regulieren“. Allerdings bleibt meistens unklar, worauf sich der Ausdruck ‘soziale Normen’ beziehen soll. Zum Beispiel schreibt Alan Wells in einem Buch über „Social Institutions“ (1970, S. 6): „Social Institutions subserve the normative regulation of human behaviour.“ Um dann zu sagen, was Institutionen sind (im Unterschied zu einer Interpretation ihrer Aufgaben) spricht Wells von „rules, norms, customs and so forth“. Noch abstrakter und weniger eindeutig ist z.B. folgende Formulierung von W. R. Scott (1995, S. 33): „Institutions consist of cognitive, normative, and regulative structures and activities that provide stability and meaning to social behavior.“

2. Um zu einem Verständnis zu gelangen, erscheint es mir vor allem wichtig, zwischen *normativen Vorstellungen*, die sich individuellen Akteuren zurechnen lassen, und *normativen Regeln*, die einen institutionalisierten Geltungsanspruch haben, zu unterscheiden. Der Ausdruck ‘normative Vorstellungen’ bezieht sich auf die Frage, welches Verhalten Akteure in bestimmten Situationen für richtig, zulässig, angemessen oder falsch halten. Obwohl es schwer zu präzisieren ist, kann man sagen, dass Akteure normative Vorstellungen „haben“. Einen expliziten Ausdruck gewinnen sie nur in Überlegungen bzw. Gesprächen, in denen es darum geht, wie man sich in bestimmten Situationen verhalten kann bzw. sollte.⁷ Zwar ist es eine

⁷Ich verwende diese doppelte Formulierung, um darauf aufmerksam zu machen, dass sich beide Aspekte – was man tun *kann* und was man tun *soll* – meistens nicht scharf voneinander trennen

gängige Praxis, aus der bloßen Beobachtung von Verhaltensweisen eines Akteurs Rückschlüsse auf seine normativen Vorstellungen zu ziehen; zugrunde liegt die Annahme, dass sich Menschen meistens in Übereinstimmung mit ihren normativen Vorstellungen verhalten. Aber es ist evident, dass es sich dann um Zuschreibungen handelt, die sich bei einem Gespräch als falsch herausstellen können.

3. Von normativen Vorstellungen zu unterscheiden sind normative Regeln. Ich schlage folgende Definition vor: Eine *normative Regel* ist eine sprachliche (oft schriftliche) Formulierung einer Regel, die angibt, wie sich Menschen in bestimmten Situationen verhalten können bzw. verhalten sollen. Als Beispiele kann man zunächst an Rechtsnormen denken, wie sie z.B. im Bürgerlichen Gesetzbuch in ihrer schriftlichen Formulierung nachlesbar sind. Anhand von Rechtsnormen kann man sich auch verdeutlichen, dass normative Regeln keine Institutionen sind (so wie dies Wort in Abschnitt 2 definiert worden ist). Rechtsnormen sind schriftlich formulierte Regeln, die man nachlesen und auf die man sich bei Überlegungen, Gesprächen, Verhandlungen, Streitigkeiten usw. beziehen kann. Zwar gibt es auch spezielle Institutionen, die sich mit der Erzeugung, Auslegung und Durchsetzung von Rechtsnormen beschäftigen. Aber solche Institutionen, wie z.B. Parlamente, Gerichte und Rechtsanwaltskanzleien, müssen natürlich von den Rechtsnormen selbst unterschieden werden.

4. Außer Rechtsnormen gibt es noch zahlreiche andere Beispiele für normative Regeln. Zum Beispiel kann man an Gebrauchsanweisungen denken, die der Hersteller eines Produkts für dessen Verwendung formuliert; oder an Rezepte, die ein Arzt seinen Patienten verschreibt und in denen er festlegt, wie sie sich im Hinblick auf ihre Krankheit und bei der Einnahme von Medikamenten verhalten sollten. Weiterhin kann man an Regeln denken, die für das Verhalten von Menschen innerhalb von Institutionen aufgestellt werden. Zum Beispiel gibt es in den meisten Betrieben eine Betriebsordnung, in der u.a. die Arbeitszeiten festgelegt werden. Auch in vielen Haushalten gibt es Regeln, die sich darauf beziehen, wie sich die Mitglieder des Haushalts verhalten sollten. Meistens handelt es sich um Vereinbarungen, die nicht explizit schriftlich formuliert werden. Es handelt sich jedoch nur dann um normative Regeln, wenn sie bei Bedarf explizit formuliert und dadurch zum Gegenstand von Überlegungen und Auseinandersetzungen gemacht werden können.

5. Normative Institutionenbegriffe können einerseits an normativen Regeln und andererseits an normativen Vorstellungen der Mitglieder einer Gesellschaft anknüpfen. Institutionenbegriffe, die von normativen Regeln (speziell von Rechtsnormen) ausgehen, findet man hauptsächlich in der juristischen Literatur. Ein klassisches Beispiel liefert das Reden von den „Institutionen des römischen Rechts“, wobei sich das Wort ‘Institution’ ursprünglich auf den Titel eines im zweiten Jahrhundert (n. Chr.) entstandenen Lehrbuchs des römischen Rechts bezieht.⁸ Der Sprachgebrauch ist in Teilen der juristischen Literatur erhalten geblieben. Oft wird von „Rechtsinstituten“ gesprochen, z.B. „die Ehe“, „die Familie“, „das

lassen. Denn was man tun kann, hängt nicht nur von Fähigkeiten und einer jeweils gegebenen Situation ab, sondern in vielen Fällen auch von einer normativen Situationsdeutung. Kann man z.B. das Lokal verlassen, ohne zuvor die Rechnung zu begleichen?

⁸Die „Institutionen“ des Juristen Gaius; den Text und Erläuterungen findet man z.B. bei Huchthausen (1983).

Eigentum“. Gemeint sind jeweils Mengen von Rechtsnormen, die ihren Zusammenhang aus einem juristisch definierten Bezugsproblem gewinnen. Ich nenne dies im folgenden den *juristischen Institutionenbegriff*.⁹

6. Institutionenbegriffe, mit denen explizit auf normative Regeln verwiesen wird, bilden in der soziologischen Literatur eher eine Ausnahme. Man findet sie hauptsächlich in politischen Diskursen, die sich auf die Frage beziehen, wie gesellschaftliche Verhältnisse durch Normen gestaltet werden *sollten*.¹⁰ Solche politischen Diskurse spielen natürlich eine wichtige Rolle, und es gibt auch keinen überzeugenden Grund dafür, dass sich Sozialwissenschaftler an solchen Diskursen nicht beteiligen sollten. Es ist jedoch möglich und auch sinnvoll, eine Beschäftigung mit politischen Bezugsproblemen von der Aufgabe zu unterscheiden, gesellschaftliche Verhältnisse empirisch zu erfassen und darzustellen.

7. Aber auch dort, wo sich die Soziologie als eine empirische Wissenschaft versteht, werden oft normative Institutionenbegriffe verwendet. Eine einflussreiche Tradition geht von einer gedanklichen Bezugnahme auf normative Vorstellungen der Mitglieder einer Gesellschaft aus. Ein wichtiger Vertreter war zuerst Emile Durkheim. Im Vorwort zur zweiten Auflage seiner „Regeln der soziologischen Methode“ (1895) schreibt Durkheim:

„Das ganz und gar Besondere des sozialen Zwanges besteht darin, daß er nicht der Starrheit gewisser molekularer Anordnungen, sondern dem Prestige entspringt, mit dem gewisse Vorstellungen bekleidet sind. [. . .]

Das ist im Grunde das Wesentlichste an dem Begriffe des sozialen Zwanges. Sein Inhalt

⁹Damit ist natürlich nicht gemeint, dass das Wort ‘Institution’ in den Rechtswissenschaften ausschließlich als Bezeichnung für Normenkomplexe verwendet wird. C.-E. Bärsch (1987) hat seine Untersuchung folgendermaßen zusammengefasst: „Nach den in den Zweigen der Rechtswissenschaft vorhandenen Institutionenbegriffen versteht man unter Institutionen entweder Normen oder eine bestimmte Klasse von Normen (Zivilrecht), Organisationen (Verwaltungsrecht, H. J. Wolff) oder weiter darüber hinaus, wie in der „institutionellen Rechtsauffassung“, allgemeine Formationen, Gebilde, Ämter sowie Behörden und sogar Prinzipien (Forsthoff).“ (S. 123) Die von Bärsch angeführten Literaturhinweise und Zitate zeigen auch, wie eine Bezugnahme auf Normen unklar gemacht werden kann. Eine klare Definition geben z.B. Enneccerus und Nipperdey: „Als Rechtsinstitute bezeichnet man den Inbegriff der auf Rechtsverhältnisse einer bestimmten Art bezüglichen Rechtsvorschriften.“ (S. 110) Dann zitiert Bärsch jedoch eine Definition von Regelsberger, die folgendermaßen lautet: „Die Rechtsinstitute sind die rechtlich geordneten Grundformen, in denen sich das Gemeinleben bewegt.“ (S. 111) In dieser Formulierung bleibt offenbar unbestimmt, ob sich der Begriff auf Rechtsnormen bezieht oder auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse von Menschen. Beides wird auf unklare Weise in einer Begriffsbildung vermischt.

¹⁰In der soziologischen Literatur kommt es jedoch oft zu Vermischungen unterschiedlicher Gesichtspunkte. Z.B. beginnt der Eintrag zum Stichwort ‘Institution’ im „Lexikon der Politik“ von H. Drechsler, W. Hilligen und F. Neumann (1995, S. 403) mit folgender Erläuterung: „Einrichtungen, mit deren Hilfe die Gesellschaft oder gesellschaftliche Gruppen bestimmte Aufgaben (Funktionen) in verbindlicher, meist rechtlich geregelter Form wahrnehmen.“ Diese Erläuterung legt es nahe, an empirisch beschreibbare Einrichtungen zu denken, z.B. an Haushalte, Betriebe, Krankenhäuser und Sozialämter. Dann folgt jedoch folgender Satz: „Die Institution der Ehe, die das Verhältnis der Ehegatten zueinander und deren Stellung in der Gesellschaft regelt, soll der Pflege und Erziehung der Heranwachsenden dienen.“ Aber dies ist kein Beispiel für die im ersten Satz angesprochene Idee. Denn „die Institution der Ehe“ ist keine Einrichtung in der Art, wie Haushalte, Betriebe und Krankenhäuser Einrichtungen sind, sondern der Ausdruck verweist auf eine Menge von Rechtsnormen (deren Bezugsproblem auch nicht ausschließlich oder hauptsächlich in „der Pflege und Erziehung der Heranwachsenden“ besteht). Weiteres Anschauungsmaterial für Verwechslungen und Vermischungen normativer Vorstellungen und Regeln findet man z.B. in den „Soziologischen Grundbegriffen“ von Alfred Bellebaum (1984, S. 55ff.).

erschöpft sich darin, daß die kollektiven Handlungs- und Denkweisen eine Realität außerhalb der Individuen besitzen, die sich ihnen jederzeit anpassen müssen. Sie sind Dinge, die eine Eigenexistenz führen. Der Einzelne findet sie vollständig fertig vor und kann nichts dazu tun, daß sie nicht seien oder daß sie anders seien, als sie sind; er muß ihnen Rechnung tragen, und es ist für ihn um so schwerer (wenn auch nicht unmöglich), sie zu ändern, als sie in verschiedenem Grade an der materiellen und moralischen Suprematie teilhaben, welche die Gesellschaft über ihre Glieder besitzt. Zweifellos spielt das Individuum bei ihrer Genese eine Rolle. Damit aber ein soziologischer Tatbestand vorliege, müssen mindestens einige Individuen ihre Tätigkeit vereinigt haben, und aus dieser Verbindung muß ein neues Produkt hervorgegangen sein. Und da diese Synthese außerhalb eines jeden von uns (weil zwischen einer Mehrheit von Psychen) stattfindet, so führt sie notwendig zu dem Ergebnis, außerhalb unseres Bewußtseins gewisse Arten des Handelns und gewisse Urteile auszulösen und zu fixieren, die von jedem Einzelwillen für sich genommen unabhängig sind. Es gibt, worauf schon verwiesen wurde, ein Wort, das in geringer Erweiterung seiner gewöhnlichen Bedeutung diese ganz besondere Art des Seins ziemlich gut zum Ausdruck bringt, nämlich das Wort *Institution*. Tatsächlich kann man, ohne den Sinn dieses Ausdrucks zu entstellen, alle Glaubensvorstellungen und durch die Gesellschaft festgesetzten Verhaltensweisen *Institutionen* nennen; die Soziologie kann also definiert werden als die Wissenschaft von den *Institutionen*, deren Entstehung und Wirkungsart.“ (Durkheim 1984, S. 99f.)

Offenbar bezieht sich in diesen Ausführungen das Wort ‘*Institution*’ nicht auf normative Regeln, sondern auf die normativen Vorstellungen der Mitglieder einer Gesellschaft. Ich nenne dies im folgenden den *sozialpsychologischen Institutionenbegriff*.

8. Es ist im Rahmen dieses Textes weder möglich noch erforderlich, die Entwicklung des sozialpsychologischen Institutionenbegriffs in der soziologischen Literatur – insbesondere bei Talcott Parsons – näher zu verfolgen. Wichtig ist es jedoch, auf den grundsätzlichen Unterschied zu einem analytischen Institutionenbegriff hinzuweisen; und zwar deshalb, weil sich beide Begriffsbildungen an einer scheinbar ähnlichen Fragestellung orientieren: Wovon sind die Mitglieder einer Gesellschaft in ihren Handlungsmöglichkeiten abhängig? Der analytische Institutionenbegriff bezieht sich darauf, dass Menschen einerseits von sachlichen Handlungsvoraussetzungen und andererseits von anderen Menschen abhängig sind. Diese Formen der Abhängigkeit können in prinzipiell gleicher Weise sowohl aus einer Akteurs- als auch aus einer Beobachterperspektive betrachtet, empirisch untersucht und objektiviert werden. Dagegen kann die Idee, dass Menschen von ihren normativen Vorstellungen abhängig sind, bestenfalls aus einer (theoretisch verdrehten) Beobachterperspektive objektiviert werden, nicht jedoch aus der Perspektive des jeweils handelnden Akteurs selbst. Ein Sozialpsychologe kann sich vielleicht vorstellen, dass in Wirklichkeit nicht die Akteure handeln, sondern „die Gesellschaft“ ihre Akteure auf bestimmte Weise handeln lässt, indem sie deren normative Vorstellungen erzeugt;¹¹ in einer Formulierung von Durkheim (1984, S. 189) bildet die „Natur der Individuen“ den „Rohstoff, den der soziale Faktor formt und umwandelt.“ Dagegen kann man aus einer Akteursperspektive die jeweils eigenen nor-

¹¹Typischerweise entsteht dann eine pseudo-kausale Rhetorik, wie z.B. in den folgenden Ausführungen eines Buches über „Allgemeine Soziologie“ (Grieswelle 1974, S. 26): „Normen sind gesellschaftliche verbindliche Verhaltensregeln, die auf das Handeln von Individuen orientierend, ordnend und lenkend einwirken und sie fähig und bereit machen, als soziale Wesen in Rücksicht gegen die Mitglieder einer Gesellschaft zu handeln.“ Pseudo-kausal deshalb, weil natürlich weder normative Regeln noch normative Vorstellungen irgendetwas bewirken können.

mativen Vorstellungen nicht als Faktoren begreifen, die als Ursachen das eigene Verhalten steuern, es sei denn um den Preis eines irrationalen und inkonsistenten Selbstverständnisses.

9. An dieser Stelle zeigt sich auch ein bemerkenswerter Unterschied zwischen normativen Regeln und normativen Vorstellungen. Normative Regeln werden durch Akteure *erzeugt*. Dies gilt z.B. für Rechtsnormen, Prüfungs- und Studienordnungen, Regelungen zur Arbeitszeit in Betrieben und durch Ärzte verordnete Rezepte. Grundsätzlich ist es stets möglich, empirisch zu untersuchen, wie solche normativen Regeln zustande gekommen sind. Dagegen kann man nicht sagen, dass sich Akteure ihre normativen Vorstellungen machen (und natürlich auch nicht, dass sie stattdessen durch „die Gesellschaft“ gemacht werden). Normative Vorstellungen entstehen vielmehr infolge von Überlegungen, durch die Akteure ihre Tätigkeiten prospektiv und retrospektiv begleiten. Diese Betrachtungsweise schließt es nicht aus, durch die Rekonstruktion einer Biographie auch den Bildungsprozess normativer Vorstellungen reflektierbar zu machen. Aber als gedanklicher Leitfaden dient dann eine Biographie, nicht ein Prozess, der durch ein „machen“ beschrieben werden kann. Zwar setzt sich jede Biographie auch aus einer Vielzahl von Tätigkeiten zusammen, die das Subjekt der Biographie ausgeführt hat; aber den Prozess selbst (im Unterschied zur biographischen Konstruktion) hat niemand gemacht.

5 Institutionen und normative Regeln

1. Der theoretische Ansatz, der in diesem Text verfolgt wird, beruht keineswegs auf der Annahme, dass normative Regeln für das Leben der Menschen in einer Gesellschaft keine Rolle spielen oder unwichtig wären. Es ist zweifellos eine Tatsache, dass es eine (unübersehbar) große Anzahl normativer Regeln gibt und dass sich Menschen oft – vernünftigerweise – an solchen Regeln orientieren; z.B. an Verkehrsregeln oder den von einem Arzt verschriebenen Rezepten. Es ist auch sicherlich richtig, dass man viele Institutionen nur verstehen kann, wenn man die jeweils geltenden (d.h. mit einem institutionalisierten Geltungsanspruch ausgestatteten) normativen Regeln zur Kenntnis nimmt. Insofern könnte durchaus überlegt werden, ob es zweckmäßig ist, normative Regeln als ein drittes Element in den Institutionenbegriff mit aufzunehmen, zusätzlich zu den sachlichen Einrichtungen und zu den Akteuren, die eine Institution betreuen bzw. betreiben. Es gibt jedoch zwei Gründe, die dies unzweckmäßig erscheinen lassen. Der erste Grund bezieht sich darauf, dass es sich bei vielen normativen Regeln um Rechtsnormen handelt, deren Geltungsanspruch nur analysiert werden kann, wenn man sich auf diejenigen Institutionen bezieht, durch die Rechtsnormen erzeugt, ausgelegt und durchgesetzt werden. Zum Beispiel erscheint es unzweckmäßig, die Rechtsnormen, die im Familienrecht für das Zusammenleben von Menschen in Familien kodifiziert sind, als ein Element derjenigen Institutionen zu betrachten, die sich Menschen für ihr Zusammenleben (in Haushalten) schaffen. Der zweite, aus meiner Sicht wichtigere Grund besteht darin, dass normative Regeln nicht als konstituierende Elemente von Institutionen verstanden werden können.

2. Um diese Behauptung zu begründen, beziehe ich mich in diesem Abschnitt auf Überlegungen von Ota Weinberger, der in mehreren Arbeiten zu zeigen versucht hat, dass normativen Regeln (insbesondere Rechtsnormen) für Institutionen kon-

stitutiv sind. In seinem Buch „Norm und Institution“ (1988) beginnt Weinberger mit folgender Überlegung:

„Das Zusammenleben von Menschen erfordert die Existenz von normativen Regeln. Nur aufgrund von Regelsystemen, die bestimmen, wie sich die Menschen in einer Gemeinschaft verhalten sollen, kann es Gemeinschaften geben, in denen Individuen interagieren, gemeinsam handeln, Rollen übernehmen und eine gewisse Verhaltensweise von den Mitmenschen und Partnern erwarten bzw. fordern können. [...]

Wo Menschen zusammenleben, wo Gesellschaft besteht, dort gibt es normative Regulative. Wo eine menschliche Gesellschaft existiert, dort gibt es Institutionen, die durch Normensysteme konstituiert und bestimmt sind.“ (S. 28)

Auf den ersten Teil des Zitats will ich zunächst nicht näher eingehen. Der zweite Teil zeigt, dass Weinberger Institutionen und Normensysteme begrifflich unterscheiden möchte. Er führt folgende Beispiele an:

„Ein Betrieb, eine Universität, ein Sportclub, Einrichtungen wie Eigentum, Bürgerschaft, Familie, Testament, eine Genossenschaft, das Parlament, die Polizei, das Schachspiel, die Olympischen Spiele sind Beispiele von Institutionen.“ (S. 28)

Aber gibt es irgendwelche Ähnlichkeiten, z.B. zwischen einem Testament und den Olympischen Spielen? Einen Hinweis liefert vielleicht die vorab zitierte Formulierung. Dann entsteht die Idee: Einrichtungen gleich welcher Art sind Institutionen, wenn sie „durch Normensysteme konstituiert und bestimmt“ sind. Dann aber sind Institutionen zunächst Einrichtungen, und es wird erforderlich, genauer zu überlegen, wie man von Einrichtungen sprechen kann.

3. Bei einigen der von Weinberger angeführten Beispiele erscheint das Wort durchaus passend. Zum Beispiel kann man einen bestimmten Betrieb eine Einrichtung nennen. Man kann sich auf Akteure beziehen, die den Betrieb eingerichtet haben und betreiben, und man kann beschreiben, wie der Betrieb eingerichtet ist, also sowohl die Tätigkeiten, die von den Mitarbeitern des Betriebs ausgeführt werden, als auch deren gegenständliche Voraussetzungen (z.B. das Gebäude und dessen Einrichtung). So gelangt man zu einem Beispiel für den analytischen Institutionenbegriff, der in Abschnitt 2 besprochen wurde: Der Betrieb ist eine Institution, weil es sich um eine empirisch charakterisierbare Einrichtung handelt. Diese Betrachtungsweise spielt auch in Weinbergers Gedankengang eine Rolle; er schreibt nämlich:

„Institutionen haben immer etwas mit menschlichem Handeln zu tun: sie sind Handlungsrahmen; [...]. Die Rolle der Institutionen als Handlungsrahmen äußert sich darin, daß durch sie Möglichkeiten, in typischer Weise zu handeln, eröffnet werden.“ (S. 29)

Der Ausdruck ‘Handlungsrahmen’ verweist auf einen wichtigen Gesichtspunkt, an dem sich das Reden von Institutionen orientieren kann: Es sind Einrichtungen, die zur Ermöglichung von Tätigkeiten – insbesondere von kooperativen Tätigkeiten – geschaffen und aufrechterhalten werden.

4. Aber wie passt dazu die Idee, dass Institutionen „durch Normensysteme konstituiert und bestimmt“ werden? Natürlich gibt es in vielen Einrichtungen explizite normative Regeln; z.B. in Betrieben eine Betriebsordnung. Aber aus zwei Gründen ist die von Weinberger gewählte Formulierung gleichwohl fragwürdig. Denn erstens gibt es nicht in allen Einrichtungen, die sich Menschen als Handlungsrahmen schaffen, explizite normative Regeln. Insofern gibt es keinen sachlichen, aus der Idee

einer Einrichtung herleitbaren Grund, nur dann von Institutionen zu sprechen, wenn es solche Regeln gibt. Zweitens ist aber auch die Formulierung, dass Institutionen durch normative Regeln „konstituiert und bestimmt“ werden, zumindest missverständlich. Denn es sind zunächst nicht solche normativen Regeln, sondern menschliche Akteure und die gegenständlichen Bedingungen ihrer Tätigkeiten, die eine Institution „konstituieren und bestimmen“. Normative Regeln können, für sich genommen, überhaupt keinen bestimmenden Einfluss ausüben. Bestenfalls kann man davon sprechen, dass sich Akteure an normativen Regeln *orientieren*; aber eine Regel kann natürlich niemanden zwingen, sich ihr entsprechend zu verhalten.

5. Der Fehler in Weinbergers Gedankengang resultiert daraus, dass das Reden von Rechtsinstituten und Institutionen auf unklare Weise vermischt wird. Das zeigt sich anhand des folgenden Beispiels, mit dem er seine Überlegung zu illustrieren versucht:

„Heiraten kann man z.B. nur in einer Gesellschaft, in der die Institution der Ehe existiert.“ (S. 29)

Zunächst sollte gefragt werden, ob es sich bei „der Ehe“ überhaupt um eine Institution (im Unterschied zu einem Rechtsinstitut) handelt. Denn so wenig wie „der Betrieb“ ist „die Ehe“ eine Einrichtung. Von einem bestimmten Betrieb kann man sagen, dass es sich um eine Einrichtung handelt, die empirisch lokalisierbar und beschreibbar ist. Es ist jedoch bemerkenswert, dass ein vergleichbarer Gedankengang bei „der Ehe“ versagt. Natürlich gibt es Menschen, die verheiratet sind. Aber wenn zwei Menschen geheiratet haben, werden sie dadurch nicht zu einer Einrichtung. Sie richten sich vielleicht einen Haushalt ein, in dem sie gemeinsam leben; dann kann man den Haushalt eine Einrichtung nennen, an der sie und vielleicht noch weitere Personen beteiligt sind. Aber das könnten sie auch tun, ohne zuvor zu heiraten. Und was könnten sie *nicht* tun, wenn es „die Institution der Ehe“ nicht gäbe? Sie könnten vermutlich nicht zum Standesamt gehen und dort eine Heiratsurkunde unterschreiben. Diese Überlegung zeigt zunächst, worin in diesem Fall die Institution besteht, nämlich in einer Menge staatlich organisierter Standesämter.¹² Dies sind die Einrichtungen, die u.a. einen Handlungsrahmen für das Unterschreiben von Heiratsurkunden bereitstellen, und man kann sinnvoll von Institutionen reden. Sie sind eingerichtet worden, es gibt Akteure, die diese Einrichtungen betreiben, und auch zahlreiche normative Regeln, die *ihre* Tätigkeiten betreffen.¹³ Die Aussage von Weinberger erweist sich insoweit als bloße Tautologie: dass man nicht in den Besitz einer standesamtlichen Heiratsurkunde gelangen kann, wenn es keine Standesämter gibt. Dies entspricht auch durchaus dem vorab zitierten Gedankengang: dass durch Institutionen Handlungsrahmen geschaffen werden, durch die „Möglichkeiten, in typischer Weise zu handeln, geschaffen werden.“ Aber wenn man diese Aussage ernst nimmt, gelangt man gerade nicht zu „der Ehe“, sondern zu denjenigen Institutionen, die das Heiraten als Vollzug einer Tätigkeit ermöglichen.

¹²Dass es auch noch andere Möglichkeiten gibt, in den Besitz von Heiratsurkunden zu gelangen, kann für den gegenwärtigen Gedankengang außer Betracht bleiben.

¹³Man vgl. z.B. die „Kleine Geschichte der bürgerlichen Eheschließung und der Buchführung des Personenstandes“ von W. Schütz (1977).

6. Man könnte vielleicht einwenden, dass dieser Gedankengang nicht berücksichtigt, worin die eigentliche „Bedeutung“ des Heiratens besteht. Aber was könnte damit gemeint sein? Zwei unterschiedliche Möglichkeiten kommen in Betracht. Man kann einerseits versuchen, Menschen zu fragen, welche Vorstellungen sie mit einer Eheschließung verbinden; und man kann sich andererseits in einschlägigen Gesetzestexten darüber informieren, welche Rechte und Pflichten aus einer Eheschließung resultieren. Im ersten Fall zielen die Überlegungen auf normative Vorstellungen (jeweils beteiligter Personen), im zweiten Fall auf normative Regeln (in diesem Fall Rechtsnormen). Beides sollte, wie im vorangegangenen Abschnitt besprochen wurde, unterschieden werden, natürlich ohne auszuschließen, dass sich Menschen bei der Bildung und Reflexion normativer Vorstellungen auch an Rechtsnormen orientieren können. Bezieht man sich auf die normativen Vorstellungen jeweils beteiligter Personen, möchte man herausfinden, welche Bedeutung *sie* mit einer Eheschließung verbinden. Man kann dann feststellen, dass es viele unterschiedliche Vorstellungen gibt, die sich auch bei den gleichen Personen im Zeitablauf verändern können. Bezieht man sich andererseits auf die jeweils kodifizierten Rechtsnormen, spielen die unterschiedlichen normativen Vorstellungen der Menschen, die – verheiratet oder unverheiratet – in einer Gesellschaft leben, zunächst überhaupt keine Rolle. Wenn man verstehen will, was eine Rechtsnorm bedeutet, muss man sich vielmehr zunächst auf ihren Wortlaut und dann auf diejenigen Tätigkeiten beziehen, durch die Rechtsnormen ausgelegt und angewendet werden, also in diesem Beispiel auf die juristische Literatur zum Familienrecht, auf Gerichtsverhandlungen und Urteilssprüche; also auf Tätigkeiten, die wiederum im Rahmen von Institutionen stattfinden, aber Institutionen, die sich natürlich von denjenigen unterscheiden, in denen Menschen verheiratet oder unverheiratet zusammen leben.

7. Wichtig erscheint mir, dass man weder von normativen Vorstellungen noch von normativen Regeln sagen kann, dass sie Institutionen (als Handlungsrahmen von Akteuren) *konstituieren*. Man kann zwar sagen, dass menschliche Akteure normative Vorstellungen „haben“. Aber damit ist dann gemeint, dass sie in der Lage sind, ihre Tätigkeiten mit Überlegungen zu verknüpfen, die sich darauf beziehen, wie man handeln könnte bzw. sollte. Aber weder beherrschen solche Überlegungen ihre faktischen Tätigkeiten, noch werden solche Überlegungen ihrerseits durch situationsunabhängig gegebene normative Vorstellungen beherrscht. Bestenfalls kann man sagen, dass Überlegungen – wie man handeln könnte bzw. sollte – den Vollzug von Tätigkeiten prospektiv und retrospektiv begleiten und dass sich dementsprechend die normativen Vorstellungen, die sich im Kontext solcher Überlegungen als gedankliche Elemente fixieren lassen, im Gefolge neuer Tätigkeiten und mit ihnen verbundener Erfahrungen verändern.

8. Bezieht man sich nicht auf normative Vorstellungen, sondern auf normative Regeln, muss zunächst unterschieden werden: zwischen Regeln, die von (allen oder einigen) Akteuren innerhalb von Institutionen formuliert und geltend gemacht werden, und Rechtsnormen. Als Beispiel kann man an eine Familie denken, deren Mitglieder im Rahmen eines Haushalts zusammen leben. Bei Regeln der ersten Art handelt es sich z.B. um Vereinbarungen, die sich darauf beziehen, wer die Wohnung aufräumt, Mahlzeiten zubereitet und wann man sich zum Essen trifft. Soweit es solche Regeln gibt, kann man sie verwenden, um die jeweilige Institution zu charakterisieren. Aber von den Regeln selbst kann man nicht sagen, dass sie die

Institution konstituieren. Es sind Vereinbarungen oder auch sehr einseitig als geltend behauptete Regeln, an denen sich die beteiligten Akteure orientieren können und die, wenn auch vielleicht nur im Gefolge heftiger Auseinandersetzungen, im Prinzip jederzeit veränderbar sind. Jeder, der schon einmal in einer Familie oder, jenseits verwandtschaftlicher Beziehungen, in einer Wohngemeinschaft gelebt hat, wird für diese Feststellung beliebig viel Anschauungsmaterial finden können.

9. Andererseits kann man an Rechtsnormen denken, die durch staatliche Institutionen formuliert und mit einem Geltungsanspruch ausgestattet werden. Um bei unserem Beispiel zu bleiben, kann man sich auf die Rechtsnormen beziehen, die im Familienrecht kodifiziert worden sind. Dann kann man eine juristische Betrachtungsweise einnehmen und eine Familie durch Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure definieren. Darauf bezieht sich z.B. folgende Formulierung von Weinberger (1996, S. 243):

„Eine konkrete Ehe besteht aus einem Menschenpaar; in dieser Institution ist man nicht nur ein Mann und eine Frau, sondern Ehemann und Ehefrau, und es werden spezifische Relationen zu Sachen, insbesondere zu den Bestandteilen des ehelichen Vermögens, konstituiert.“

Aber was wird in diesem Beispiel tatsächlich „konstituiert“? Offenbar nicht die wirklichen Beziehungen zwischen den Menschen, die in einer Familie zusammen leben, und infolgedessen auch nicht irgendeine bestimmte Institution. Vielmehr konstituieren (ermöglichen) die Rechtsnormen, auf die sich Weinberger bezieht, eine juristische Betrachtungsweise. Eine gedankliche Bezugnahme auf solche Rechtsnormen erlaubt es, die Beziehungen der Familienmitglieder untereinander und zu den gegenständlichen Bedingungen ihrer Tätigkeiten als „rechtliche Beziehungen“ darzustellen. Aber aus der Tatsache, dass es durch das Vorhandensein von Rechtsnormen möglich wird, Familien juristisch zu betrachten, folgt natürlich nicht, dass diese Rechtsnormen auch die realen Institutionen konstituieren, in denen Menschen als Familien zusammen leben.¹⁴

10. Allerdings besteht „das Recht“ nicht nur aus Rechtsnormen. Wäre das der Fall, würde sich seine Bedeutung darauf reduzieren, juristische Varianten normativer Diskurse zu ermöglichen. Für das Leben der Menschen in einer Gesellschaft potentiell relevant sind vielmehr Institutionen, durch die soziale Konflikte als Rechtsstreitigkeiten ausgetragen werden können.¹⁵ Man kann pauschal von *forensischen Institutionen* sprechen. Ihre Existenz erlaubt es auch, die obskure Formulierung, dass Rechtsnormen einen „Einfluss“ auf das Leben der Menschen

¹⁴Ebenso kann man nicht sagen, dass Rechtsnormen das Familienleben „bestimmen“, wie Weinbergers oben zitierte Wortkombination „konstituieren und bestimmen“ suggeriert, denn Rechtsnormen sind, für sich genommen, gedankliche Konstrukte. Besonders irreführend sind infolgedessen Formulierungen, in denen juristisch konstruierte Institutionen als eigentlich maßgebliche Akteure dargestellt werden, wie z.B. in der folgenden Bemerkung von H. P. Henecka (2000, S. 67): „So reguliert z.B. die Institution Ehe das sexuelle Verhalten, die Institution Familie die Reproduktion und „Aufzucht“ des gesellschaftlichen Nachwuchses sowie das Handeln des einzelnen in diesem Sozialsystem.“ Es handelt sich wiederum um ein typisches Beispiel für eine pseudo-kausale Rhetorik.

¹⁵Eine andere Frage, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, bezieht sich darauf, welche Rolle Rechtsnormen (speziell des Verwaltungsrechts) für die Organisation staatlicher Institutionen spielen.

haben, durch eine empirisch sinnvolle Fragestellung zu ersetzen: In welcher Weise begründen forensische Institutionen Handlungsmöglichkeiten von Akteuren? In den Grundzügen gibt es eine einfache Antwort. Einerseits können Mitglieder einer Gesellschaft ihre Streitigkeiten innerhalb solcher Institutionen austragen, indem sie sich einer juristischen Betrachtungsweise ihrer Konflikte unterwerfen; andererseits können Staatsanwaltschaften als eigenständige Institutionen tätig werden, um von Fall zu Fall eine juristische Betrachtungsweise maßgeblich zu machen. Insofern kommt den jeweils existierenden forensischen Institutionen eine durchaus wichtige Bedeutung zu. Sie besteht jedoch nicht darin, dass infolgedessen Rechtsnormen die Institutionen bestimmen, die sich die Mitglieder einer Gesellschaft als Handlungsrahmen schaffen. Ihre Bedeutung besteht vielmehr, im Prinzip in der gleichen Weise wie bei allen anderen Institutionen, darin, dass es sich um Einrichtungen handelt, durch die Handlungsmöglichkeiten von Akteuren begründet werden.

6 Institutionen und Tätigkeiten

1. In den bisherigen Ausführungen wurden drei unterschiedliche Ansätze zur Definition eines Institutionenbegriffs kontrastiert: (a) Der analytische Institutionenbegriff, der sich an der Idee orientiert, dass Institutionen Einrichtungen sind, durch die sachliche und personale Voraussetzungen für Handlungsmöglichkeiten geschaffen werden; (b) der juristische Institutionenbegriff, der sich auf normative Regeln bezieht; und (c) der sozialpsychologische Institutionenbegriff, der sich auf normative Vorstellungen bezieht. In der soziologischen Literatur findet man noch eine weitere Variante. Als Beispiel können folgende Ausführungen von M. Dierkes und W. Zapf (1994, S. 9) dienen:

„Mit dem Begriff der »Institution« werden üblicherweise Formen sozialer Handlungen bezeichnet, die eine gewisse Gleichartigkeit und Regelmäßigkeit in zeitlicher und räumlicher Hinsicht aufweisen. Insofern die Untersuchung einer Institution es möglich macht, Annahmen darüber zu treffen, wie Menschen aufgrund ihrer Lage und Verankerung in sozialen Ordnungen in einer bestimmten Situation denken und handeln werden, kann man die Institutionenanalyse als Kernanliegen der Sozialwissenschaften überhaupt auffassen.“

Hier bezieht sich der Institutionenbegriff auf „Formen sozialer Handlungen“; also weder auf Einrichtungen, die als Bedingungen für Handlungsmöglichkeiten verstanden werden können, noch auf normative Regeln oder Vorstellungen. Statt von „Formen“ wird in der soziologischen Literatur auch von „Mustern“, im Englischen von „Patterns“ gesprochen. Zum Beispiel bezieht sich George C. Homans (1969, S. 6) mit dem Wort ‘Institution’ auf „those relatively persistent patterns of social behavior to whose maintenance the actions of many men contribute“. Ich nenne dies im folgenden den *Musterbegriff der Institution*.

2. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin: Der analytische Institutionenbegriff bezieht sich auf sachliche und personale *Bedingungen* für *mögliche* Tätigkeiten. Dagegen setzt der Musterbegriff unmittelbar bei den Tätigkeiten an, die in einer Gesellschaft vollzogen werden; er definiert Institutionen auf der Ebene von Tätigkeiten, die durch „Formen“ oder „Muster“ beschrieben werden sollen. Dierkes und Zapf deuten in dem angeführten Zitat darauf hin, dass man sich für solche „Formen“ oder „Muster“ interessieren kann, um einschätzbar zu machen, „wie

Menschen [...] in einer bestimmten Situation denken und handeln werden.“ Eine eher normative Variante findet sich zum Beispiel bei Hildegard Mogge-Grotjahn (1999, S. 109):

„Im alltäglichen Sprachgebrauch wird der Begriff der Institution häufig mit dem einer Behörde oder auch einer Bildungseinrichtung gleichgesetzt. Der soziologische Begriff der Institution ist umfassender: Mit ihm ist jeder deutlich abgrenzbare Komplex von Handlungs- und Beziehungsmustern gemeint, sofern er für alle Gesellschaftsmitglieder erkennbar und dauerhaft vorhanden ist. Das bedeutet, daß in institutionellen Handlungszusammenhängen von allen Menschen ein „angemessenes“ Verhalten erwartet wird.“

Man kann vermuten, dass mit der Formulierung „Handlungs- und Beziehungsmuster“ darauf aufmerksam gemacht werden soll, dass sich bestimmte Arten von Tätigkeiten bzw. Beziehungen oft wiederholen; zum Beispiel: einen Brief schreiben, telefonieren, sich begrüßen, eine Steuererklärung ausfüllen; und ebenso bei Beziehungen: zwei Menschen sind verheiratet und viele andere ebenfalls.¹⁶ Aber aus welchem Grund könnte es sinnvoll erscheinen, „einen Brief schreiben“ oder „sich begrüßen“ Institutionen zu nennen? Einen Hinweis gibt vielleicht der letzte Satz in dem oben angeführten Zitat von Mogge-Grotjahn. Er scheint darauf hinzuweisen, dass es Handlungsweisen gibt, die in bestimmten Situationen „erwartet“ werden, und zwar nicht einfach in einem bloß kognitiven Sinn, sondern mit einer normativen Konnotation: In bestimmten Situationen *sollte* man sich auf eine bestimmte Weise verhalten. Dann aber wird deutlich, dass keineswegs alle Handlungsformen als Institutionen (in diesem Sinn des Wortes) bezeichnet werden können. Und weiterhin wird deutlich, dass der Gedankengang schließlich zu einer Variante eines normativen Institutionenbegriffs führt: Institutionen sind Handlungsformen, die nicht einfach nur „üblich“ (häufig vorkommend) sind, sondern denen eine normative Regel korrespondiert, die angibt, wie man sich in bestimmten Situationen verhalten sollte.¹⁷

3. Ich möchte dafür plädieren, den analytischen Institutionenbegriff und den Musterbegriff der Institution möglichst deutlich zu unterscheiden. Im ersten Fall geht es um Bedingungen für Handlungsmöglichkeiten, im zweiten Fall um die faktisch vollzogenen Handlungen selbst. Um den Sinn der Unterscheidung zu verdeutlichen, beziehe ich mich noch einmal auf Ota Weinberger, der mit seinem Institutionenbegriff versucht hat, beide Überlegungen bzw. Bezugsprobleme zu verbinden. Ich greife dafür ein Beispiel Weinbergers auf: Schach spielen. Um noch einmal an den Kontext zu erinnern:

„Die Rolle der Institutionen als Handlungsrahmen äußert sich darin, daß durch sie Möglichkeiten, in typischer Weise zu handeln, eröffnet werden. Heiraten kann man z.B. nur in einer Gesellschaft, in der die Institution der Ehe existiert; Schach spielen kann man nur dann, wenn das Spiel als System von Regeln existiert und gewisse spezifische Gegenstände

¹⁶Es ist allerdings evident, dass es sich nicht um eine Verallgemeinerung des alltäglichen Sprachgebrauchs handelt, wie Mogge-Grotjahn behauptet. Z.B. ist eine Behörde kein „Handlungs- und Beziehungsmuster“.

¹⁷Sehr deutlich wird dieser Gedankengang bei Peter L. Berger und Thomas Luckmann (1995, S. 56ff.). Unter der Überschrift „Ursprünge der Institutionalisierung“ beginnen sie mit der Idee einer „Habitualisierung“ von Handlungsweisen und gelangen dann schrittweise zu „Sitten“ und „Gebräuchen“ und schließlich zu Rechtsnormen. Der merkwürdige Gedanke, dass es einen „fließenden Übergang“ gibt, der mit „Gewohnheiten“ beginnt und schließlich zu Rechtsnormen führt, findet sich übrigens schon bei Max Weber (1976, S. 187ff.).

(Schachbrett, Figuren) zur Verfügung stehen.“ (Weinberger 1988, S. 29)

Im vorangegangenen Abschnitt wurde zu zeigen versucht, dass man zwar einzelne Haushalte, in denen Menschen – verheiratet oder unverheiratet – zusammen leben, sinnvoll als Einrichtungen auffassen kann, nicht jedoch „die Ehe“. Wie verhält es sich nun mit „dem Schachspiel“? Eine empirische Betrachtungsweise erlaubt zwei unterschiedliche Verwendungen des Worts ‘Schachspiel’. Einerseits kann man sich auf einen Gegenstand beziehen. Man kann z.B. sagen: Bitte gib’ mir das Schachspiel, das sich dort drüben im Regal befindet! Andererseits kann man sich auf eine Tätigkeit von zwei Menschen beziehen, also z.B. sagen: Dort findet ein Schachspiel statt. In beiden Fällen wird jedoch nicht auf eine Institution Bezug genommen. Oder genauer gesagt: Beide Formulierungen unterscheiden sich wesentlich von solchen, in denen man z.B. Haushalte oder Betriebe oder Krankenhäuser Institutionen nennt. Im ersten Fall wird auf einen bestimmten Gegenstand, im zweiten Fall auf eine bestimmte Tätigkeit von zwei Personen Bezug genommen. Aber weder Gegenstände noch Tätigkeiten können sinnvoll als Handlungsrahmen interpretiert werden.

4. Weinberger bezieht sich auf „das Schachspiel“ mit einer anderen Formulierung. Er spricht von einem „System von Regeln“. Viele Menschen kennen diese Regeln oder haben zumindest von ihnen gehört. Wenn man sie nicht kennt, kann man sich in Büchern informieren oder sich die Regeln von jemandem erklären lassen, der sie bereits kennt. Aber handelt es sich bei diesen Regeln um eine Institution? Da das Wort ‘Institution’ keine feststehende Bedeutung hat, ist ein solcher Sprachgebrauch natürlich zulässig. Es entsteht dann eine Parallele zum juristischen Institutionenbegriff. Zwar sind Regeln, die ein Spiel definieren, keine Rechtsnormen; aber in beiden Fällen bezieht sich dann der Institutionenbegriff auf Regeln. Deshalb sind auch die Probleme von ganz ähnlicher Art. Denn so wie man nicht davon sprechen kann, dass Familien durch das Familienrecht konstituiert oder bestimmt werden, kann man auch nicht sagen, dass Tätigkeiten des Schachspiels durch die Regeln des Schachspiels konstituiert oder bestimmt werden. Wenn zwei Menschen beschließen, Schach zu spielen, kann man zwar annehmen, dass sie wissen, was damit gemeint ist, Schach zu spielen, und der Beschluss impliziert normalerweise die Absicht, sich an die Spielregeln zu halten. Aber weder bestimmen die Spielregeln, ob es überhaupt zu einem Spiel kommt, noch beherrschen sie dessen Ablauf.

5. Wenn man sich zum Verständnis des Institutionenbegriffs an der Vorstellung orientiert, dass Institutionen Einrichtungen sind, durch die Handlungsrahmen für Akteure geschaffen werden, würde es nur Unklarheiten hervorrufen, auch „das Schachspiel“ eine Institution zu nennen. Es gibt drei Aspekte: Gegenstände (bestimmte Schachspiele, die sich z.B. im Regal oder auf einem Tisch befinden können), Schachspiele als Tätigkeiten (Schachpartien) und Regeln, an denen sich Menschen, die Schach spielen wollen, orientieren können. Keiner dieser drei Aspekte verweist auf Institutionen als Einrichtungen, die als Handlungsrahmen für Akteure verstanden werden können. Vielmehr ist Schach spielen eine von vielen Tätigkeiten, mit denen sich Menschen ihre Zeit vertreiben können. Stattdessen können sie auch ihre Wohnung aufräumen, ein Buch lesen, Spazieren gehen. Natürlich gibt es Unterschiede. Ein Buch kann man allein lesen, ein Schachspiel erfordert zwei, ein Skatspiel erfordert drei Akteure. Für manche Tätigkeiten gibt

es explizite Regeln, für andere nicht. Wenn es Regeln gibt, können sie dazu dienen, die jeweils gemeinten Tätigkeiten durch eine gedankliche Bezugnahme auf die Regeln von anderen Arten von Tätigkeiten zu unterscheiden. Für die meisten Tätigkeiten gilt auch, dass sie nicht nur einen oder mehrere Akteure, sondern auch gegenständliche Bedingungen, in vielen Fällen als Dinge identifizierbare Gegenstände voraussetzen, z.B. Werkzeuge oder ein Schachspiel. Ich möchte jedoch vorschlagen, weder die Tätigkeiten noch ihre gegenständlichen Bedingungen noch die ggf. vorhandenen Regeln für die Tätigkeiten Institutionen zu nennen, sondern an der Idee festzuhalten, das Wort auf Einrichtungen zu beziehen, die als Handlungsrahmen von Akteuren verstanden werden können.

6. Orientiert man den Sprachgebrauch an dieser Idee, kann man mit Weinberger davon reden, dass durch Institutionen „Möglichkeiten, in typischer Weise zu handeln, eröffnet werden“ (vgl.o.). Wenn z.B. eine Wäscherei eröffnet worden ist, kann man hingehen und Kleidungsstücke abgeben, um sie waschen zu lassen; wenn ein Restaurant eröffnet worden ist, kann man hingehen, um dort zu essen und zu trinken. Unklarheiten entstehen erst, wenn man sich mit dem Wort ‘Institution’ *nicht* auf Einrichtungen als Kontexte für Tätigkeiten, *sondern* – stattdessen – auf „Möglichkeiten, in typischer Weise zu handeln,“ bezieht und infolgedessen zu einer Variante des Musterbegriffs der Institution übergeht. Auch Weinberger leistet solchen Unklarheiten Vorschub, wenn er z.B. schreibt (1988, S. 228):

„Durch Institutionen werden Handlungstypen etabliert. Man macht nicht „irgend etwas“, sondern realisiert Handlungen, die durch Institutionen artmäßig bestimmt sind. Ich schreibe, lese, arbeite, bete, betreibe eine gewisse Sportart, . . . d.h. ich verwirkliche Handlungen institutionell typisierter Art.“

Betrachten wir als Beispiel die Tätigkeit, einen Brief zu schreiben. Die meisten Menschen kennen diese Tätigkeit und können sie von anderen Arten von Tätigkeiten – z.B. ein Telefongespräch führen oder sich die Hände zu waschen – unterscheiden. Aber die Tatsache, dass „einen Brief schreiben“ eine bestimmte Art von Tätigkeit ist, macht daraus keine Institution im Sinne einer Einrichtung, die als ein Handlungsrahmen für Tätigkeiten verstanden werden kann. Sicherlich gibt es auch Beispiele für Tätigkeiten, die Institutionen voraussetzen, z.B. Telefongespräche führen. Offenbar setzt dies voraus, dass es Telefonapparate und ein Telefonnetz gibt, also einen Handlungsrahmen, der es ermöglicht, Telefongespräche zu führen. Dann kann man von einer Institution sprechen und untersuchen, wie und von wem sie eingerichtet worden ist und betrieben wird. – Dann kann man sich auch mit einer weiteren Frage beschäftigen: *wie* Akteure in ihren Handlungsmöglichkeiten von Institutionen abhängig sind.

Literatur

- Bärsch, C.-E. 1987. Der Institutionenbegriff in der deutschen Rechtswissenschaft und das dem Grundgesetz gemäße Verständnis von Institutionen. In: G. Göhler (Hg.), *Grundfragen der Theorie politischer Institutionen*, 107–131. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Bellebaum, A. 1984. *Soziologische Grundbegriffe*. 10. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Berger, P. L., Luckmann, T. 1995. *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*. Dt. Übers. der 5. Aufl. von 1977. Frankfurt: Fischer.
- Dierkes, M., Zapf, W. 1994: *Institutionenvergleich und Institutionendynamik: Einleitende Überlegungen*. In: W. Zapf, M. Dierkes (Hg.), *Institutionenvergleich und Institutionendynamik*, 7–12. Berlin: Edition Sigma.
- Drechsler, H., Hilligen, W., Neumann, F. (Hg.) 1995. *Gesellschaft und Staat. Lexikon der Politik*. 9. Aufl. München: Vahlen.
- Durkheim, E. 1984. *Die Regeln der soziologischen Methode*. Dt. Übers. der 2. Aufl. von 1895. Hrsg. und Einl. von R. König. Frankfurt: Suhrkamp.
- Esser, H. 1993. *Soziologie. Allgemeine Grundlagen*. Frankfurt: Campus.
- Grieswelle, D. 1974. *Allgemeine Soziologie. Gegenstand, Grundbegriffe und Methode der Soziologie*, Stuttgart: Kohlhammer.
- Henecka, H. P. 2000. *Grundkurs Soziologie*. 7. Aufl. Opladen: Leske + Budrich.
- Homans, G. C. 1969. Prologue. The Sociological Relevance of Behaviorism. In: R. L. Burgess, D. Bushell (eds.), *Behavioral Sociology*, 1–24. New York: Columbia University Press.
- Huchthausen, L. (Hg.) 1983. *Römisches Recht*. Berlin: Aufbau-Verlag.
- Lewis, D. 1975. *Konventionen. Eine sprachphilosophische Abhandlung*. Berlin: de Gruyter.
- Linde, H. 1972. *Sachdominanz in Sozialstrukturen*. Tübingen: Mohr.
- Mogge-Grotjahn, H. 1999. *Soziologie: Eine Einführung für soziale Berufe*. 2. Aufl. Freiburg: Lambertus.
- Rowe, N. 1989. *Rules and Institutions*. New York: Philip Allan.
- Schütz, W. 1977. *100 Jahre Standesämter in Deutschland. Kleine Geschichte der bürgerlichen Eheschließung und der Buchführung des Personenstandes*. Frankfurt: Verlag für Standesamtswesen.
- Scott, W. R. 1995. *Institutions and Organizations*. Thousand Oaks: Sage.
- Weber, M. 1976. *Wirtschaft und Gesellschaft*. 5. Aufl., hrsg. von J. Winckelmann. Tübingen: Mohr.
- Weinberger, O. 1988 *Norm und Institution. Eine Einführung in die Theorie des Rechts*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Weinberger, O. 1996. *Alternative Handlungstheorie*. Wien: Böhlau.
- Wells, A. 1970. *Social Institutions*. London: Heinemann.
- White, A. R. 1975. *Modal Thinking*. Oxford: Basil Blackwell.